

**Rechtssache C-75/20**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

13. Februar 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

29. Januar 2020

**Klägerin und Rechtsmittelführerin:**

Lifosa AB

**Beklagte und Rechtsmittelgegnerin:**

Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

---

... [nicht übersetzt]

**LIETUVOS VYRIAUSIASIS ADMINISTRACINIS TEISMAS**

(Oberstes Verwaltungsgericht Litauen)

**BESCHLUSS**

29. Januar 2020

Vilnius

Eine Kammer des Obersten Verwaltungsgerichts Litauen, ... [nicht übersetzt]  
[Zusammensetzung der Kammer]

hat in einer im Rahmen des schriftlichen Rechtsmittelverfahrens durchgeführten Sitzung des Gerichts die Verwaltungsrechtssache geprüft, die ein Rechtsmittel der Klägerin, der Aktiengesellschaft Lifosa, gegen das Urteil des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Bezirksverwaltungsgericht Vilnius) vom 28. November 2017 betrifft, das in der Verwaltungsrechtssache betreffend eine Klage der Aktiengesellschaft Lifosa gegen die Beklagte, die Muitinės departamentas prie

Lietuvos Respublikos finansų ministerijos (Zolldienststelle des Finanzministeriums der Republik Litauen) wegen Aufhebung einer Entscheidung und eines Berichts ergangen ist (beteiligte Dritte: Kauno teritorinė muitinė [Zollamt Kaunas] und Transchema, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Die Kammer hat Folgendes festgestellt:

I.

- 1 In der vorliegenden Rechtssache geht es um eine abgabenrechtliche Streitigkeit zwischen der Klägerin, der Aktiengesellschaft Lifosa (im Folgenden: Klägerin oder Gesellschaft), und der Beklagten, der Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos (Zolldienststelle des Finanzministeriums der Republik Litauen; im Folgenden: Beklagte oder Dienststelle), die den Prüfbericht Nr. 7KM320012M des Zollamts Kaunas vom 9. Februar 2017 (im Folgenden: Bericht) betrifft, mit dem u. a. der Zollwert von der Klägerin angemeldeter eingeführter Waren berichtigt wurde.

*Rechtsgrundlage. Unionsrecht*

- 2 Art. 29 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) (im Folgenden: Zollkodex der Gemeinschaften) bestimmt:

„(1) Der Zollwert eingeführter Waren ist der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, gegebenenfalls nach Berichtigung gemäß den Artikeln 32 und 33 und unter der Voraussetzung, dass ... b) hinsichtlich des Kaufgeschäfts oder des Preises weder Bedingungen vorliegen noch Leistungen zu erbringen sind, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann ...

(3) a) Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder zu dessen Gunsten für die eingeführten Waren entrichtet oder zu entrichten hat, und schließt alle Zahlungen ein, die als Bedingung für das Kaufgeschäft über die eingeführten Waren vom Käufer an den Verkäufer oder vom Käufer an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers tatsächlich entrichtet werden oder zu entrichten sind. Die Zahlung muss nicht notwendigerweise in Form einer Geldübertragung vorgenommen werden. Sie kann auch durch Kreditbriefe oder verkehrsfähige Wertpapiere erfolgen; sie kann unmittelbar oder mittelbar durchgeführt werden ...“

- 3 Art. 32 Abs. 1 bis 3 des Zollkodex der Gemeinschaften bestimmt u. a.:

**[Or. 2]**

„(1) Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 29 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen: ...

e) i) Beförderungs[kosten] für die eingeführten Waren ... bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

(2) Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen nach diesem Artikel nur auf der Grundlage objektiver und bestimmbarer Tatsachen vorgenommen werden.

(3) Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen bei der Ermittlung des Zollwerts nur vorgenommen werden, wenn dies in diesem Artikel vorgesehen ist.“

4 Art. 164 Buchst. c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1) bestimmt, dass „[b]ei Anwendung des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe e) ... des Zollkodex [der Gemeinschaften]... Folgendes [gilt]: ... Werden Waren unentgeltlich oder mit einem Beförderungsmittel des Käufers befördert, so sind die Beförderungskosten, die bis zum Ort des Verbringens bei gleicher Beförderungsart nach dem üblichen Tarif berechnet worden wären, in den Zollwert einzubeziehen.“

5 Art. 70 („Zollwertbestimmung auf der Grundlage des Transaktionswerts“) der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269, S. 1, im Folgenden: Zollkodex der Union) bestimmt:

„(1) Die vorrangige Grundlage für den Zollwert von Waren ist der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist.

(2) Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder der Käufer an einen Dritten zugunsten des Verkäufers für die eingeführten Waren leistet oder zu leisten hat, und schließt alle Zahlungen ein, die als Voraussetzung für den Verkauf der eingeführten Waren tatsächlich geleistet werden oder zu leisten sind.

(3) Der Transaktionswert ist anwendbar, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

...

b) der Verkauf oder der Preis unterliegt keinen Bedingungen oder Leistungen, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann ...“

6 Art. 71 (“Bestandteile des Transaktionswerts“) des Zollkodex der Union bestimmt:

“(1) Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 70 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen:

...

e) die folgenden Kosten bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union:

i) Beförderungs[kosten] für die eingeführten Waren ...

(2) Zuschläge zu dem nach Absatz 1 tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen nach diesem Artikel nur auf der Grundlage objektiver und quantifizierbarer Angaben vorgenommen werden.

(3) Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen bei der Ermittlung des Zollwerts nur vorgenommen werden, wenn dies in diesem Artikel vorgesehen ist.“

7 Art. 138 („Beförderungskosten“) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343, S. 558) bestimmt in seinem Absatz 3: „Werden Waren unentgeltlich oder mit einem Beförderungsmittel des Käufers befördert, so werden die in den Zollwert einzubeziehenden Beförderungskosten nach dem für die gleichen Beförderungsmittel üblichen Frachttarif berechnet“.

### *Sachverhalt*

8 Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Litauen, die u. a. Düngemittel produziert. Vom 1. Januar 2014 bis 31. Oktober 2016 erwarb die Klägerin aufgrund eines am 23. September 2011 geschlossenen Vertrags von Transchema, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden: Transchema UAB), unterschiedliche Mengen an vom weißrussischen Unternehmen Naftan OAO (im Folgenden: Hersteller) hergestellter technischer Schwefelsäure (im Folgenden: die fraglichen Waren) und führte diese in das Zollgebiet der Europäischen Union ein.

9 Für jeden Erwerb wurde ein zusätzlicher Vertrag geschlossen, in dem u. a. ein konkreter Preis vereinbart wurde. Außerdem wurde vereinbart, dass die Lieferung/der Erwerb im Einklang mit einer der von der Internationalen

Handelskammer entwickelten internationalen Handelsklauseln (Incoterms 2000) erfolgen sollte, nämlich gemäß der Klausel „DAF [Or. 3], Belarus-Litauen“ ...[nicht übersetzt], was u. a. bedeutet, dass der Lieferer (Verkäufer) alle Kosten der Lieferung der Waren zum Bestimmungsort übernimmt.

- 10 Zudem wurde in der vorliegenden Rechtssache festgestellt, dass die Transchema UAB die fraglichen Waren vom Hersteller erworben hatte, der sie nach DAF-Bedingungen (Belarus-Litauen) vom Werk auf weißrussischem Gebiet zum Grenzübergang Gudogai lieferte.
- 11 Der von der Klägerin in den von ihr eingereichten Erklärungen angegebene Zollwert der eingeführten fraglichen Waren bestand in den von der Klägerin für diese Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Beträgen, die mit den Beträgen übereinstimmten, die in den von der Transchema UAB ausgestellten Mehrwertsteuerrechnungen angegeben wurden.
- 12 Nach einer Prüfung nahm das Zollamt Kaunas am 9. Februar 2017 einen Bericht an, der den von der Klägerin angegebenen Zollwert der fraglichen Waren dahin berichtete, dass die Kosten der Beförderung der fraglichen Waren außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union (Gemeinschaft) darin inbegriffen waren. Demzufolge wurden gegen die die Klägerin zusätzliche Zölle in Höhe von 25876 Euro, 412 Euro an Verzugszinsen auf die Zollschuld, 187152 Euro Einfuhrmehrwertsteuer und 42492 Euro Verzugszinsen für diese Steuer festgesetzt; außerdem wurde eine Geldbuße von 42598 Euro (20%) verhängt.
- 13 Die örtlichen Steuerbehörden trafen diese Entscheidung, nachdem sie festgestellt hatten, dass der von der Klägerin angegebene Zollwert der fraglichen Waren niedriger war als die Kosten ihrer Beförderung auf weißrussischem Gebiet, die dem Hersteller tatsächlich bei der Beförderung der Waren mit der Eisenbahn von seinem Werk zum Grenzübergang zwischen der Republik Belarus und der Republik Litauen entstanden waren.
- 14 Die Klägerin legte gegen diese Entscheidung der örtlichen Steuerbehörde einen Einspruch bei der Dienststelle ein, die mit Entscheidung vom 25. Mai 2017 ... [nicht übersetzt] die im Bericht zusätzlich veranlagten Beträge bestätigte.
- 15 Die Klägerin war mit dieser Entscheidung der Beklagten nicht einverstanden und erhob Klage beim Bezirksverwaltungsgericht Vilnius. Hierbei betonte sie u. a., dass

15.1. die fraglichen Beförderungskosten vom Hersteller gemäß den Vertragsbedingungen bezahlt worden und dass sie im von Transchema UAB für die Waren gezahlten Preis inbegriffen seien;

15.2. der Preis der fraglichen Waren durch die folgenden objektiven Faktoren bestimmt worden sei: erstens sei technische Schwefelsäure ein Nebenerzeugnis des vom Hersteller verwendeten Herstellungsprozesses, zweitens könne der Hersteller dieses Erzeugnis (technische Schwefelsäure) nicht verarbeiten oder

lagern, und drittens wäre die Rückgewinnung für diese Erzeugnisse mit sehr hohen Kosten verbunden; das bedeute, dass der Preis der Waren, obgleich er nicht die gesamten dem Hersteller entstandenen Kosten für deren Beförderung decke, angemessen und für den Hersteller wirtschaftlich vorteilhaft sei, da der in der Republik Belarus erhobene Ökosteuerbetrag, der bei den fraglichen Waren für die Rückgewinnung zu zahlen wäre, die Summe des angegebenen Zollwertes und der Beförderungskosten überstiege.

- 16 Mit Urteil vom 28. November 2017 wies das Bezirksverwaltungsgericht Vilnius die Klage der Gesellschaft als unbegründet ab. Infolgedessen hat die Klägerin beim Obersten Verwaltungsgericht Litauen ein Rechtsmittel eingelegt.

Die Kammer stellt Folgendes fest:

II.

- 17 Die vorliegende Rechtssache wirft eine Frage zur Auslegung von Art. 29 Abs. 1 und von Art. 32 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i des Zollkodex der Gemeinschaften sowie von Art. 70 Abs. 1 und von Art. 71 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i des Zollkodex der Union auf. Folglich ist der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) um eine Vorabentscheidung zu ersuchen ... [nicht übersetzt] [Verweis auf nationales Recht].
- 18 Insbesondere stellt sich in der vorliegenden Rechtssache die Frage, ob diese Vorschriften dahin auszulegen sind, dass der Transaktions(zoll)wert so zu berichtigen ist, dass er alle tatsächlich dem Hersteller entstandenen Kosten zur Beförderung der Waren zu dem Ort, an dem sie in das Zollgebiet der Europäischen Union (Gemeinschaften) eingeführt wurden, umfasst, wenn wie im vorliegenden Fall erstens gemäß den Lieferbedingungen (Incoterms 2000 – DAF) die Verpflichtung zur Deckung dieser Kosten den Hersteller traf, zweitens diese Beförderungskosten über den vereinbarten und vom Käufer tatsächlich gezahlten (zu zahlenden) Preis hinausgingen, drittens aber der vom Käufer tatsächlich gezahlte (zu zahlende) Preis dem tatsächlichen Wert der Waren entsprach, selbst wenn dieser Preis nicht ausreichte, um die dem Hersteller entstandenen Beförderungskosten vollständig zu decken.

[Or. 4]

*Einleitende Bemerkungen*

- 19 Im vorliegenden Fall deutet nichts darauf hin, dass der Hersteller eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung der fraglichen Waren zu dem Ort, an dem sie in das Zollgebiet der Europäischen Union (Gemeinschaften) eingeführt wurden, übernommen hätte; der vereinbarte Preis enthielt also nicht die Beförderungskosten. Die in der Akte enthaltenen Angaben bestätigen allerdings objektiv, dass die tatsächlich dem Hersteller entstandenen Kosten für die Beförderung dieser Waren bis zu diesem Ort den tatsächlich vom Käufer



gezahlten Preis im Sinne von Art. 29 Abs. 3 Buchst. a des Zollkodex der Gemeinschaften und von Art. 70 Abs. 2 des Zollkodex der Union überstiegen. Da, wie oben beschrieben, diese Waren unter Bedingungen befördert wurden, nach denen der Hersteller für die Übernahme aller Beförderungskosten verantwortlich war, waren die Klägerin und/oder die Transchema UAB nicht dazu verpflichtet, etwas zu diesen Kosten beizusteuern, die den Preis überstiegen.

- 20 Zudem ist zu unterstreichen, dass das Zollamt nicht in Frage stellt, dass der Zollwert der fraglichen Waren in der in Art. 29 des Zollkodex der Gemeinschaften und Art. 70 des Zollkodex der Union festgelegten Art und Weise zu ermitteln sei, nämlich gemäß der Transaktionswertmethode. Überdies lässt nichts im vorliegenden Fall den Schluss zu, dass der für die fraglichen Waren tatsächlich von der Klägerin und/oder von der Transchema UAB an den Hersteller gezahlte Preis wegen betrügerischer oder rechtsmissbräulicher Festsetzung fiktiv gewesen wäre.

#### *Wesentlicher Hintergrund der Vorlagefrage*

- 21 Zunächst ist anzumerken, dass zum Zwecke der Anwendung von Art. 29 Abs. 1 des Zollkodex der Gemeinschaften oder von Art. 70 Abs. 1 des Zollkodex der Union der Begriff „Transaktionswert“ so auszulegen ist, dass damit ein Wert gemeint ist, der angepasst wird, wenn die Voraussetzungen für seine Berichtigung erfüllt sind (Urteil vom 16. November 2006, Compaq Computer International Corporation, C- 306/04, EU:C:2006:716, Rn. 28). Insbesondere hinsichtlich der in Art. 29 Abs. 1 des Zollkodex der Gemeinschaften genannten Berichtigung hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Zollwert den tatsächlichen *wirtschaftlichen Wert* einer eingeführten Ware widerspiegeln und alle Elemente dieser Ware, die einen wirtschaftlichen Wert haben, berücksichtigen muss (vgl. Urteil vom 11. Mai 2017, The Shirtmakers, C- 59/16, EU:C:2017:362, Rn. [28] und die dort angeführte Rechtsprechung; vgl. auch Urteil vom 15. Juli 2010, Gaston Schul, C- 354/09, EU:C:2010:439, Rn. 29).
- 22 Art. 32 des Zollkodex der Gemeinschaften und Art. 71 des Zollkodex der Union nehmen konkret auf die Zuschläge Bezug, die dem tatsächlich für die eingeführten Waren gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen sind, um ihren Zollwert zu ermitteln (vgl. hierzu Urteil vom 12. Dezember 2013, Christodoulou u. a., C-116/12, EU:C:2013:825, Rn. 47).
- 23 Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass der Begriff der „Beförderungskosten“ in Art. 32 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i des Zollkodex der Gemeinschaften als autonomer Begriff des Unionsrechts anzusehen ist (vgl. Urteil Shirtmakers, Rn. 22). Dieser Begriff ist weit auszulegen und umfasst alle Haupt- und Nebenkosten, die mit der Beförderung der eingeführten Waren in Richtung auf das Zollgebiet der Europäischen Union (Gemeinschaften) verbunden sind, und das entscheidende Kriterium dafür, dass Kosten als „Beförderungskosten“ im Sinne von Art. 32 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i des Zollkodex betrachtet werden können, besteht darin, dass sie mit der Beförderung von Waren in das Zollgebiet

der Union verbunden sind, unabhängig davon, ob diese Kosten der tatsächlichen Beförderung dieser Waren innewohnen oder dafür notwendig sind (vgl. das Urteil *Shirtmakers*, Rn. 24 und 25, sowie das Urteil vom 6. Juni 1990, *Unifert*, C-11/89, EU:C:1990:237, Rn. 29-31).

- 24 Angesichts des oben Ausgeführten besteht zum einen Grund zu der Annahme, dass bei der Anwendung von Art. 32 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i des Zollkodex der Gemeinschaften oder von Art. 71 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i des Zollkodex der Union alle (ganz gleich welche) tatsächlich entstandenen Beförderungskosten, unabhängig davon, wem sie entstanden sind und was diese Kosten verursachte, dem Transaktionswert hinzugerechnet werden müssen, falls sie ganz oder teilweise nicht im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten gewesen sind. Mit anderen Worten bedeutet bereits die Tatsache allein, dass Teile dieser Beförderungskosten nicht im tatsächlich von der Klägerin und/oder von der Transchema UAB gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten waren, dass der Transaktionswert, und dementsprechend der Zollwert, so berichtigt werden sollte, dass sämtliche tatsächlichen Beförderungskosten in ihm enthalten sind, ungeachtet der Tatsache, dass diese Kosten tatsächlich nur dem Verkäufer (dem Hersteller) entstanden.

[Or. 5]

- 25 Diese Beurteilung scheint sich auf die Vorschriften der in Rn. 4 und 7 des vorliegenden Beschlusses genannten Durchführungsverordnungen der Kommission stützen zu können, wonach die Beförderungskosten bei unentgeltlicher Beförderung in den Zollwert der Waren einzubeziehen sind. Es ist in der Tat sachgemäß, den Standpunkt zu vertreten, dass dann, wenn Waren zum Käufer (Einführer) unentgeltlich befördert werden, keine andere Herangehensweise bei der Ermittlung des Zollwerts erfolgen sollte als in Fällen, in denen der Käufer nichts zu den Beförderungskosten der Waren beisteuert.
- 26 Zum anderen deuten die von der Klägerin im Verfahren vorgelegten und von der Beklagten nicht bestrittenen Angaben (insbesondere die in Rn. 15.2 des vorliegenden Beschlusses erwähnten) darauf hin, dass die Tatsache, dass die Beförderungskosten höher als der tatsächlich dem Hersteller für die fraglichen Waren gezahlte Preis waren, im vorliegenden Fall aufgrund der konkreten Umstände des Verkaufs der fraglichen Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union (Gemeinschaften) gerechtfertigt sein könnte.
- 27 In der Tat lässt sich zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens mit guten Gründen behaupten, dass die fragliche Ware, nämlich technische Schwefelsäure, ein Nebenerzeugnis im vom Hersteller durchgeführten Herstellungsprozess ist, das der Hersteller weder lagern noch weiterverarbeiten kann. Zudem wäre die Rückgewinnung bei diesem Nebenerzeugnis in der Republik Belarus mit hohen Kosten verbunden. Demzufolge war es für den Hersteller wirtschaftlich vorteilhaft (und stellte einen Wert dar), die fragliche Ware zu dem von Transchema UAB gezahlten Preis zu verkaufen, selbst wenn dieser Preis nicht sämtliche dem



Hersteller für die Beförderung dieser Waren bis zum Zollgebiet der Europäischen Union (Gemeinschaften) entstandenen Kosten deckte.

- 28 Auf der Grundlage der im vorliegenden Fall erhobenen Beweise legen diese Tatsachen nahe, dass der tatsächlich für die fragliche Ware gezahlte Preis dem tatsächlichen Wert der Ware entsprach, selbst wenn der vereinbarte Verkaufspreis nicht sämtliche dem Hersteller für die Beförderung der Ware entstandenen Kosten deckte.
- 29 Unter diesen Umständen und angesichts der in Art. 32 Abs. 3 des Zollkodex der Gemeinschaften und in Art. 71 Abs. 3 des Zollkodex der Union vorgesehenen Beschränkungen beschließt die Kammer, dass es angezeigt ist, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, um ihre Zweifel hinsichtlich der Auslegung der fraglichen Bestimmungen des Unionsrechts zu zerstreuen.

*Vorabentscheidungsersuchen*

- 30 Das Oberste Verwaltungsgericht Litauen ist das letztinstanzliche Gericht in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten (Art. 21 des Administracinių bylų teisenos įstatymas [Verwaltungsgerichtsordnung]), so dass es bei einer Frage zur Auslegung von Rechtsakten, die Organe der Europäischen Union erlassen haben und die bei der Entscheidung des Falles zu prüfen sind, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen unterbreiten muss (Art. 267 Abs. 3 AEUV, ... [nicht übersetzt] [Verweis auf nationales Recht]).
- 31 Unter diesen Umständen ist es angezeigt, um die Zweifel bei der Auslegung und Anwendung des EU-Rechts, das für die in Rede stehenden Rechtsbeziehungen maßgeblich ist, zu zerstreuen, den Gerichtshof zu ersuchen, die fraglichen Vorschriften des Unionsrechts auszulegen. Eine Beantwortung der im Tenor des vorliegenden Beschlusses niedergelegten Fragen wäre für den vorliegenden Fall richtungweisend, da sie es ermöglichen würde, unzweideutig und klar den tatsächlichen Umfang der mit der Einfuhr der fraglichen Waren verbundenen Abgabenverpflichtungen der Klägerin zu ermitteln und dadurch insbesondere den Vorrang des EU-Rechts sicherzustellen.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen und gemäß Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ... [nicht übersetzt] [Verweis auf nationales Recht] beschließt die Kammer des Obersten Verwaltungsgerichts Litauen Folgendes:

Das Verfahren in der Hauptsache wird wieder aufgenommen.

Die folgende Frage wird dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt: Sind Art. 29 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften sowie Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union dahin auszulegen, dass der Transaktions(zoll)wert so zu berichtigen ist, dass er alle tatsächlich dem Verkäufer (Hersteller) entstandenen Kosten zur Beförderung der Waren zu dem Ort, an dem sie in das Zollgebiet der Europäischen Union (Gemeinschaften) eingeführt wurden, umfasst, **[Or. 6]**, wenn wie im vorliegenden Fall erstens gemäß den Lieferbedingungen (Incoterms 2000 – DAF) die Verpflichtung zur Deckung dieser Kosten den Verkäufer (Hersteller) traf, zweitens diese Beförderungskosten über den vereinbarten und vom Käufer (Einführer) tatsächlich gezahlten (zu zahlenden) Preis hinausgingen, drittens aber der vom Käufer (Einführer) tatsächlich gezahlte (zu zahlende) Preis dem tatsächlichen Wert der Waren entsprach, selbst wenn dieser Preis nicht ausreichte, um die dem Verkäufer (Hersteller) entstandenen Beförderungskosten vollständig zu decken?

Das vorliegende verwaltungsgerichtliche Verfahren wird bis zu einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

... [nicht übersetzt]

[Zusammensetzung der Kammer]